

# Kundeninformation

## T021 und T023 Gaswarngeräte -Auszug-



### 11 Wartung tragbarer Gaswarneinrichtungen T021

Für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit einer Gaswarneinrichtung ist deren regelmäßige Wartung erforderlich, die entsprechende Kenntnisse voraussetzt. Liegen diese Kenntnisse beim Betreiber selbst nicht vor, so muss er sich an den Hersteller, Spezialisten oder Prüfinstitutionen wenden, die über die erforderlichen Kenntnisse zur eingesetzten Gaswarneinrichtung verfügen. Die Angaben und Empfehlungen in der Betriebsanleitung des Herstellers sind zu beachten.

Die Wartungsmaßnahmen sind gestaffelt in Sicht-, Funktions- und Systemkontrollen, die in regelmäßigen Abständen erfolgen. Abhängig von den Ergebnissen kann die Veranlassung oder Durchführung von Einstellarbeiten notwendig werden. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.

Die Maßnahmen, deren Ergebnisse und Beurteilung sowie gegebenenfalls durchgeführte Einstellarbeiten und Instandsetzungen sind zu dokumentieren.

#### 11.1 Kontrollen der Gaswarneinrichtung

##### 11.1.1 Sichtkontrolle und Anzeigetest mit Null,- und Prüfgas

Hierzu gehören mindestens folgende Tätigkeiten:

Kontrolle der Geräte auf mechanische Beschädigungen

Kontrolle der Gaseintrittsöffnungen (z. B. auf Verunreinigungen durch Staub oder Schmutz)

Auslösung von gerätespezifischen Testfunktionen für Anzeigeelemente bei laufendem Betrieb

Aufgabe geeigneter Prüfgase zum Test von Anzeige und Alarmfunktionen

Beurteilung des Akku-Zustands

Beurteilung des Zustandes der Sensoren

#### ***Die Kontrolle erfolgt durch eine unterwiesene Person.***

Die zugehörigen Aufzeichnungen müssen enthalten:

- Identifikation der Gaswarneinrichtung (z. B. Anlagenteil, Messstelle)
- Bestätigung der Durchführung
- Festgestellte Mängel
- Datum und Name

Benutzen Sie zur Dokumentation die durch uns bereitgestellte Kontrollkarte. Natürlich können Sie sich unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte Ihr persönliches Formular generieren.

Die für tragbare Gaswarneinrichtungen der T021 getroffenen Regelungen gelten im Allgemeinen auch für ortsfeste Einrichtungen soweit aufgrund der meist umfangreicheren Zusatzeinrichtungen anwendbar. Vergleichen Sie bitte hierzu die T023.

**Halten Sie bei Unklarheiten auf jeden Fall Rücksprache mit Ihrer Berufsgenossenschaft, oder einer anderen, kompetenten Stelle, z.B. mit uns unter Tel.: 07133-2068-0**

# Kontrollkarte für tragbare Gaswarneinrichtung gemäß T021/T023 BG RCI



Art der Kontrolle: Sichtkontrolle und Anzeigetest durch eine unterwiesene Person mit Aufgabe von Null,- und Prüfgas nach T023 11.1.1

## Gaswarneinrichtung, Gasmessgerät

Hersteller:	
Typ:	
Seriennummer:	

## Sichtprüfung

Gerät mechanisch beschädigt	Ja	Nein
Gaseintrittsöffnung verschmutzt, beschädigt	Ja	Nein
Ladezustand Akku:		

## Prüfgasaufgabe

Hersteller:			
Chargennummer:			
Verfallsdatum:			
Art des Prüfgases:			
Parameter:	Wertigkeit laut Etikett:	Sensorenanzeige:	Sensor ok? +- 10% Wertigkeit des Prüfgases
Sauerstoff:			
Co2			
H2S			
EX			
CO			
T90 Zeit ok?			
Gasmessgerät in Ordnung?			
Bemerkungen/ Auffälligkeiten:			

Datum/Prüfer: